(VkBl. 5/54/2017)

Nr. 54 Änderungen zu Teil B des STCW-Codes

Der Schiffssicherheitsausschuss der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation hat ein Rundschreiben im Hinblick auf Änderungen zu Teil B des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code) verabschiedet. Das Rundschreiben wird nachstehend in deutscher Übersetzung bekannt gemacht.

Bonn, den 13. Februar 2018 6235.4/1-STCW

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Im Auftrag Jürgen Göpel

> Übersetzung Original: Englisch STCW.6/Circ.11 12. Juni 2015

Änderungen des Teils B des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code)

- Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner fünfundneunzigsten Sitzung (3. bis 12. Juni 2015) die folgenden Änderungen des Teils B des STCW-Codes angenommen.
- 2 In Abschnitt B-I/2 wird Tabelle B-I/2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Tabelle B-I/2

Übersicht über die nach dem STCW-Übereinkommen vorgeschriebenen Zeugnisse oder anderweitigen schriftlichen Qualifikationsbescheinigungen

In der nachstehenden Übersicht werden alle im Übereinkommen beschriebenen Zeugnisse und anderweitigen schriftlichen Qualifikationsbescheinigungen aufgeführt, durch die der Inhaber bevollmächtigt wird, in bestimmten Funktionen an Bord eines Schiffes Dienst zu tun. Die Zeugnisse unterliegen bezüglich der Sprache, in der sie erstellt sein müssen, und bezüglich ihrer Verfügbarkeit als Original-Ausfertigung den Vorschriften von Regel I/2.

In der Übersicht werden auch die einschlägigen Regeln empfehlenden Charakters sowie die Vorschriften verbindlichen Charakters für das Versehen der Zeugnisse mit Vermerken, für ihre Registrierung und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer aufgeführt.

einschlä- gige Regeln	Art des Zeugnisses und kurze Beschrei- bung	Vermerk zur Bestätigung der Anerken- nung eines Zeugnisses ¹	Registrie- rung vor- geschrie- ben ²	Verlänge- rung der Gültigkeits- dauer der Zeugnisse ³
II/1, II/2, II/3, III/1, III/2, III/3, III/6, IV/2, VII/2	Befähigungszeug- nis – Kapitäne, Schiffsoffiziere und GMDSS-Funker	Ja	Ja	Ja
II/4, III/4, VII/2	Fachkundezeugnis – Schiffsleute, die berechtigt sind, der Brücken oder Maschinenwache anzugehören	Nein -	Ja	Nein -
II/5, III/5, III/7, VII/2	Fachkundezeugnis - Schiffsleute, die berechtigt sind, als Vollmatrosen im Decksbereich oder im Maschinenbe- reich oder als Schiffselektriker Dienst zu tun	Nein	Ja	Nein
V/1-1, V/1-2	Fachkundezeugnis oder Vermerk zu einem Befähi- gungszeugnis – Kapitäne und Schiffsoffiziere auf Öl-, Chemikalien- oder Flüssiggas- Tankschiffen	Ja	Ja	Ja

einschlä- gige Regeln	Art des Zeugnisses und kurze Beschrei- bung	Vermerk zur Bestätigung der Anerken- nung eines Zeugnisses ¹	Registrie- rung vor- geschrie- ben ²	Verlänge- rung der Gültigkeits- dauer der Zeugnisse ³
V/1-1, V/1-2	Fachkundezeugnis – Schiffsleute auf Öl-, Chemikalien- oder Flüssiggas- Tankschiffen	Nein	Ja	Nein
V/2	Schriftlicher Nach- weis – Ausbildung von Kapitänen, Schiffsoffizieren, Schiffsleuten und sonstigem Personal für den Dienst auf Fahrgastschiffen	Nein	Nein	Nein⁴
V/3	Fachkundezeugnis - Ausbildung von Kapitänen, Schiffs- offizieren, Schiffs- leuten und sonsti- gem Personal auf Schiffen, die dem IGF-Code unter- liegen	Nein	Ja	Ja ⁸
VI/1	Fachkundezeug- nis ⁵ – Grundaus- bildung	Nein	Ja	Ja ⁶
VI/2	Fachkundezeug- nis ⁵ – Überlebens- fahrzeuge, Bereit- schaftsboote und schnelle Bereit- schaftsboote	Nein	Ja	Ja ⁶
VI/3	Fachkundezeug- nis ⁵ – Moderne Brandbekämpfung	Nein	Ja	Ja ⁶
VI/4	Fachkundezeug- nis ⁵ – Medizinische Erste Hilfe und medizinische Betreuung	Nein	Ja	Nein
VI/5	Fachkundezeugnis – Beauftragter für die Gefahrenab- wehr auf dem Schiff	Nein	Ja	Nein

einschlä- gige Regeln	Art des Zeugnisses und kurze Beschrei- bung	Vermerk zur Bestätigung der Anerken- nung eines Zeugnisses ¹	Registrie- rung vor- geschrie- ben ²	Verlänge- rung der Gültigkeits- dauer der Zeugnisse ³
VI/6	Fachkundezeugnis ⁷ – Ausbildung zur Förderung des Be- wusstseins für die Bedeutung der Ge- fahrenabwehr oder Sicherheitstraining für Seeleute mit spezifischen Auf- gaben im Zusam- menhang mit An- gelegenheiten der Gefahrenabwehr	Nein	Ja	Nein

Anmerkungen:

- 1 Der Ausdruck ,Vermerk zur Bestätigung der Anerkennung eines Zeugnisses' bezeichnet einen Vermerk nach Maßgabe von Regel I/2 Absatz 7.
- 2 Der Ausdruck ,Registrierung vorgeschrieben' bezieht sich auf eine Registrierung in einem oder mehreren Registern im Sinne von Regel I/2 Absatz 14.
- 3 Der Ausdruck ,Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Zeugnisse' bezieht sich darauf, dass die fortdauernde fachliche Befähigung nach Maßgabe von Regel I/11 nachgewiesen wird oder die fortdauernde Erfüllung der vorgeschriebenen Befähigungsnormen nach Maßgabe der Abschnitte A-V/3 sowie A-VI/1 bis A-VI/3 nachgewiesen werden.
- 4 Nach Regel V/2 Absatz 3 müssen sich Seeleute, die eine Ausbildung in der Führung von Menschenmengen, in Krisenbewältigung und in menschlichen Verhaltensweisen oder in Fahrgastsicherheit, Ladungssicherheit und Dichtigkeit des Schiffskörpers abgeschlossen haben, in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren einer entsprechenden Auffrischungsausbildung unterziehen oder den Nachweis erbringen, dass sie in den vorangegangenen fünf Jahren die der vorgeschriebenen Norm entsprechende Befähigung erlangt haben.
- 5 Alle nach den Regeln II/1, II/2, II/3, III/1, III/2, III/3, III/6 und VII/2 erteilten Befähigungszeugnisse schließen die vorgeschriebene Fachkunde in der Grundausbildung, im Umgang mit Überlebensfahrzeugen sowie mit Bereitschaftsbooten (ausgenommen schnelle Bereitschaftsboote), in moderner Brandbekämpfung und in medizinischer Erster Hilfe ein; deshalb brauchen Inhaber der genannten Befähigungszeugnisse nicht über ein Fachkundezugnis im Hinblick auf diese Befähigungen nach Kapitel VI zu verfügen.
- 6 Nach Maßgabe der Abschnitte A-VI/1, A-VI/2 und A-VI/3 müssen Seeleute alle fünf Jahre nachweisen, dass sie die vorgeschriebenen Befähigungsnormen immer noch erfüllen.
- 7 Dieses Fachkundezeugnis ist in all denjenigen Fällen erforderlich, in denen die Befähigung für das zu erteilende Zeugnis keine Ausbildung zur Förderung des Bewusstseins für die Bedeutung der Gefahrenabwehr oder keine Ausbildung in spezifischen Aufgaben im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Gefahrenabwehr mit einschließt.
- 8 Nach Maßgabe von Regel V/3 müssen sich Seeleute in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren einer entsprechenden Auffrischungsausbildung unterziehen oder den Nachweis erbringen, dass sie in den vorangegangenen fünf Jahren die der vorgeschriebenen Norm entsprechende Befähigung erlangt haben."
- 3 In Kapitel V wird nach dem bisherigen Abschnitt B-V/2 folgender neuer Abschnitt angefügt:

"Abschnitt B-V/3

Anleitungen zur Ausbildung und Befähigung von Kapitänen, Schiffsoffizieren, Schiffsleuten und sonstigem Personal auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen

Person mit unmittelbarer Verantwortung

1 Der Ausdruck ,Person mit unmittelbarer Verantwortung', wie er in den Absätzen 7 und 9 von Regel V/3 verwandt wird, bezeichnet eine Person, die für den Umgang mit vom IGF-Code behandelten Kraftstoffen in einer Art und Weise zuständig ist, dass sie Entscheidungen treffen kann.

Nachweis der Befähigung

Auf jedem Schiff, das dem IGF-Code unterliegt, soll der Kapitän sicherstellen, dass der Schiffsoffizier oder die Person mit unmittelbarer Verantwortung für den Kraftstoff an Bord ein funktionsgerechtes Zeugnis besitzt, welches nach Maßgabe von Regel V/3 erteilt wurde oder mit einem entsprechenden Vermerk versehen ist oder in welchem die einschlägige Fortbildung bestätigt ist, und dass dieser Schiffsoffizier oder diese sonstige Person in jüngerer Vergangenheit eine ausreichende praktische Erfahrungsdienstzeit an Bord eines angemessenen Typs von Schiff abgeschlossen hat, die es dem betreffenden Schiffsoffizier oder der betreffenden sonstigen Person gestattet, die ihm oder ihr zugewiesenen Aufgaben sicher wahrzunehmen.

Anleitungen zur Seefahrtzeit

- 3 Borddienstzeiten mit dem Ziel der Befähigung haben den Zweck, eine Ausbildung und Kenntnisse zu vermitteln, die eine sichere Verwendung von Kraftstoffen gewährleisten, welche vom IGF-Code behandelt werden.
- 4 Um dem Erfordernis der Erfahrung im Sinne von Regel V/3 gerecht zu werden – also einer Erfahrung entsprechend den Aufgaben, die der jeweilige Bewerber auf dem Typ von Schiff wahrnehmen soll, auf dem er Dienst tun wird – soll die Ausbildung an Bord folgende Bedingungen erfüllen:
 - .1 Es soll besonderer Wert auf den Grundsatz "Probieren geht über Studieren" gelegt und die praktischen Arbeitsumstände des Seemanns sollen dabei berücksichtigt werden, was bedeutet, dass die Ausbildung im Decksbereich und die Ausbildung im Maschinenbereich unterschiedlich sein können;
 - .2 die Ausbildung soll unter Aufsicht von Personen stattfinden, die im Umgang mit den auf dem Schiff verwendeten Kraftstoffen befähigt und erfahren sind und die sich mit den Eigenschaften dieser Kraftstoffe sowie mit den bei diesen Kraftstoffen anzuwendenden Sicherheitsverfahren auskennen;
 - .3 die Ausbildung soll an Bord eines Schiffes stattfinden, das Kraftstoffe befördert, auf die sich das angestrebte Fachkundezeugnis bezieht, und die kraftstoffspezifische Ausrüstung soll für die Verwendung der Kraftstoffe zum Einsatz gebracht werden, die vom IGF-Code behandelt werden;
- 5 Das Ausbildungsprogramm an Bord darf in keiner Weise den sicheren Betrieb oder gar die Seetüchtigkeit des Schiffes beeinträchtigen."

- 4 Die Änderungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.
- 5 Die STCW-Vertragsparteien und alle anderen Beteiligten werden aufgefordert, die vorstehenden Änderungen zur Kenntnis zu nehmen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

(VkBl. 2018 S. 215)